

II.

Entwurf einer neuen Satzung

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

Erster Abschnitt.

Vom Zweck des Vereins und seinen Mitgliedern

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig (BDB.), gegründet am 30. April 1825, besitzt Rechtsfähigkeit nach dem sächsischen »Gesetz, die juristischen Personen betreffend«, vom 15. Juni 1868.

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinszeitschrift ist das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. In ihm veröffentlichen der Vorsteher und die von ihm bevollmächtigten Stellen des Vereins ihre Bekanntmachungen.

- b) Als wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft dient der Verein der Förderung des deutschen Buchhandels im In- und Ausland. Als Gemeinschaft des Gesamtbuchhandels ist er Wahrer von Standesfitte und Standesordnung, Vertreter und Helfer in allen Berufsfragen.

Der Verein arbeitet zum Nutzen des Gesamtbuchhandels. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

- c) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. die Zusammenarbeit mit den buchhändlerischen Berufsgruppen und Fachverbänden des In- und Auslandes,
2. die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum,
3. die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs,
4. die Förderung der Ausbildung, insbesondere die Erziehung des buchhändlerischen Nachwuchses,
5. Leitung und Unterhaltung der Deutschen Bücherei, der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt und der Reichsschule des deutschen Buchhandels,
6. Pflege und Ausbau der sozialen Einrichtungen des Buchhandels.

§ 2 Von der Mitgliedschaft

I. Über Buchhandel und Buchhändler

- a) Gegenstände des Buchhandels sind gemäß altem Brauch: alle Werke des Schrifttums, der Tonkunst, der bildenden Kunst und Lichtbildnerei, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind.
- b) Buchhändler im Sinne dieser Satzung ist, wer für eigene Rechnung oder als verantwortlicher Leiter von Geschäftsbetrieben gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels herstellt, verbreitet oder verleiht.

II. Aufnahme

- a) Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Buchhändler im Reich,
2. Gewerbetreibende, die neben anderen Waren auch Gegenstände des Buchhandels verbreiten oder verleihen,
3. Buchhändler im Gebiet angeschlossener Auslandsvereine (§ 13 a und c),
4. Buchhändler im übrigen Ausland.

- b) Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. eine ausreichende fachliche Vorbildung,
3. die bindende schriftliche Verpflichtung, die in § 4,2 erwähnten Satzungen, Ordnungen und Verfügungen zu befolgen, und zwar sowohl für denjenigen, der die Aufnahme nachsucht, als auch für den von ihm vertretenen Geschäftsbetrieb,

4. der Nachweis handelsgerichtlicher Eintragung. Er kann vom Vorsteher im Einzelfall erlassen werden.

- c) Die Aufnahme vollzieht die vom Vorsteher damit beauftragte Stelle. Die Gründe einer Ablehnung brauchen nicht mitgeteilt zu werden.
- d) Über sämtliche Mitglieder wird eine Stammrolle geführt, in die ihre Namen und Firmen sowie alle eintretenden Änderungen einzutragen sind. Es gelten hierfür die in §§ 65/66 des sächsischen Gesetzes aufgeführten Bestimmungen.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber das Recht:

1. auf gleichen Anteil am Vereinsvermögen,
2. persönlich an den Hauptversammlungen teilzunehmen oder sich in diesen vertreten zu lassen (§ 22 V c),
3. mit seinen Firmen in das alljährlich erscheinende Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommen zu werden,
4. alle vom Verein unterhaltenen Einrichtungen zu benutzen,
5. das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und die sonstigen vom Börsenverein herausgegebenen Veröffentlichungen unter den hierfür festgesetzten Bedingungen zu beziehen,
6. auf Schutz der von ihm festgesetzten Ladenpreise im Rahmen der buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsbestimmungen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ihre geschäftlichen Maßnahmen den Forderungen der Standesverbundenheit unterzuordnen.

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber insbesondere folgende Pflichten:

1. das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag sowie zur Durchführung des Vereinszweckes notwendige Umlagen pünktlich zu entrichten.
2. für sämtliche Buchhandelsfirmen, denen es angehört, die vom Börsenverein selbst oder von seinen Untergliederungen erlassenen, von ihm genehmigten und veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Verfügungen zu befolgen,
3. die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind,
4. Buchhändlern und Wiederverkäufern, die gegen die Bestimmungen der Verkaufsordnung geflissentlich verstoßen haben, auf Aufforderung des Vorstehers überhaupt nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern oder Lieferungen zu vermitteln,
5. Neuerscheinungen dem Abnehmer und der Öffentlichkeit nicht früher oder zu niedrigeren Preisen anzubieten, als der vertreibende Buchhandel dazu imstande ist,
6. jedes in seinem Verlage erscheinende neue Werk und jede neue Auflage mit Ausnahme von Musikalien sofort in einem Stück mit den erforderlichen Angaben zur kostenlosen Aufnahme in die Bibliographie an die mit ihrer Bearbeitung betraute Stelle zu senden. Diese Stücke sind, soweit sie nicht völlig unveränderte Neuauflagen darstellen, der Deutschen Bücherei des Börsenvereins unberechnet zu überlassen,
7. jede Änderung der Firma sowie der Person der Inhaber, Teilhaber oder verantwortlichen Leiter, ferner Neugründungen und Erwerb bestehender Firmen der Geschäftsstelle sofort anzuzeigen,
8. sich bei Verfehlungen dem Urteil des Vereinsgerichts zu unterwerfen, Sicherheiten und Vertragsstrafen innerhalb der gesetzten Frist zu leisten.